

**Promotionsordnung
der Fakultät für Maschinenbau
der Technischen Universität Chemnitz
vom 27. September 2010**

Auf Grund von § 40 Abs. 2 in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, erlässt der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz die nachstehende Promotionsordnung.

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- I Allgemeines**
 - § 1 Doktorgrade
 - § 2 Promotion
 - § 3 Promotionsausschuss
 - § 4 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- II Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**
 - § 5 Zulassung
 - § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
 - § 7 Antrag auf Zulassung zur Promotion

- III Eröffnung eines Promotionsverfahrens**
 - § 8 Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens
 - § 9 Eröffnung
 - § 10 Gutachter

- IV Dissertation**
 - § 11 Allgemeines
 - § 12 Begutachtung der Dissertation
 - § 13 Öffentliche Auslegung der Dissertation
 - § 14 Annahme der Dissertation

- V Mündliche Prüfung und Verteidigung**
 - § 15 Promotionskommission
 - § 16 Mündliche Prüfung (Rigorosum)
 - § 17 Verteidigung
 - § 18 Versäumnis
 - § 19 Bewertung der Verteidigung und der Promotion

- VI Abschluss des Promotionsverfahrens**
 - § 20 Veröffentlichung der Dissertation
 - § 21 Urkunde

- VII Ehrungen**
 - § 22 Ehrenpromotion

- VIII Ungültigkeit**
 - § 23 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
 - § 24 Entzug des Doktorgrades

- IX Schlussbestimmungen**
 - § 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

I Allgemeines

§ 1 Doktorgrade

- (1) Die Fakultät für Maschinenbau verleiht auf der Grundlage des Promotionsrechtes der Technischen Universität Chemnitz nach Abschluss eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad
Doktoringenieur (Dr.-Ing.).
- (2) Die Fakultät für Maschinenbau verleiht auf der Grundlage des Promotionsrechtes der Technischen Universität Chemnitz auf Grund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad
Doktoringenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.).

§ 2 Promotion

- (1) Mit der Promotion weist der Bewerber auf einem Gebiet der Ingenieurwissenschaften seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Weiterentwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden darstellen.
- (2) Der Nachweis erfolgt im Rahmen eines ordentlichen Promotionsverfahrens. Dieses umfasst die:
1. Zulassung zur Promotion,
 2. Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Einreichen der Dissertation,
 3. Annahme der Dissertation nach Vorlage positiver Gutachten,
 4. mündliche Prüfung (Rigorosum),
 5. öffentliche Verteidigung der Dissertation (wissenschaftlicher Vortrag und Disputation),
 6. Veröffentlichung der Dissertation, Abgabe der Pflichtexemplare und Aushändigung der Promotionsurkunde.
- (3) Nach dem erfolgreichen Abschluss des ordentlichen Promotionsverfahrens nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 wird dem Bewerber das Recht zur Führung des Grades Doktoringenieur (Dr.-Ing.) verliehen.
- (4) Promotionsverfahren werden für Einzelbewerber eröffnet. Jeder Bewerber legt eine eigene abgeschlossene und seine Leistungen kennzeichnende Dissertation vor.
- (5) Promotionsleistungen sind i.d.R. in deutscher Sprache zu erbringen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Promotionsausschusses vor Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 8.
- (6) Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Gebühren- und Entgeltordnung der Technischen Universität Chemnitz.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss als ein vom Fakultätsrat gewähltes ständiges Gremium, das in Angelegenheiten, die die Promotion betreffen, im Namen der Fakultät handelt. Dem Promotionsausschuss gehören vier Hochschullehrer der Fakultät an. Den Vorsitz übernimmt ein Hochschullehrer der Fakultät. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
1. Feststellung der Promotionsvoraussetzungen eines Bewerbers,
 2. Entscheidung über die Zulassung zur Promotion,
 3. Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens,
 4. Bestellung der Gutachter und der Promotionskommission,
 5. Entscheidung über die Annahme der Dissertation nach Vorlage der Gutachten,
 6. Entscheidung über die Verleihung des Doktorgrades auf Grund der Empfehlung der Promotionskommission, Veranlassen der Ausfertigung der Urkunde,
 7. Entscheidung über Widersprüche gegen Beschlüsse der Promotionskommission,
 8. Vorbereitung von Entscheidungen, die vom Fakultätsrat zu treffen sind.
- Auf Verlangen hat der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Für Promotionsangelegenheiten zuständige Gremien (Fakultätsrat, Promotionsausschuss, Promotionskommission) sind beschlussfähig, wenn die jeweilige Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse zu Promotionsangelegenheiten werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.

(3) Jeder Beschluss in Promotionsangelegenheiten ist zu protokollieren und gegebenenfalls der Promotionsakte beizufügen. Ablehnende Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten müssen dem Betroffenen innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Entscheidung, unter Angabe der Gründe in Schriftform zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nachweislich zugestellt werden.

(4) Gegen ablehnende Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten kann der Betroffene innerhalb von einem Monat nach Zugang des in Schriftform ausgefertigten Bescheids beim Dekan der Fakultät für Maschinenbau schriftlich Widerspruch einlegen. Der Fakultätsrat hat innerhalb von weiteren drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden.

(5) Die in einem Promotionsverfahren von dem Bewerber eingereichten Unterlagen einschließlich eines Exemplars der Dissertationsschrift verbleiben bei der Fakultät. Das Recht auf Rückforderung der eingereichten Unterlagen mit Ausnahme des formellen Antrages besteht nur bei einer statthaften Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens gemäß § 8.

(6) Dem Bewerber wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote schriftlich an den Promotionsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

II

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

§ 5

Zulassung

Die Durchführung eines Promotionsverfahrens für einen Bewerber setzt dessen Zulassung zur Promotion voraus. Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des Bewerbers. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Promotion.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) An der Fakultät für Maschinenbau kann zur Promotion zugelassen werden, wer in einem dem Dissertationsthema naheliegenden ingenieurwissenschaftlichen Hochschulstudium einen Diplom- oder Mastergrad (Master of Science - M.Sc.) mit einem in der Regel überdurchschnittlichen Abschluss (Prädikat „gut“ oder besser) erworben hat. Der Promotionsausschuss kann von einem Bewerber verlangen, dass zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen in ingenieurwissenschaftlichen Fächern erbracht werden. Diese zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden in einem Sonderstudienplan zur Erlangung der Zulassung zur Promotion festgelegt.

(2) Zur Förderung der interdisziplinären Arbeit kann zur Promotion auch zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen aufgrund eines mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis (Prädikat „gut“ oder besser) abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule auf einem anderen als dem Gebiet nach Absatz 1 erworben hat, das Studium als Grundlage zur wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Dissertation geeignet ist und die Promotion von einem Hochschullehrer der Fakultät für Maschinenbau wissenschaftlich betreut wird. Der Promotionsausschuss kann vom Bewerber verlangen, dass Ergänzungsprüfungen in ingenieurwissenschaftlichen Fächern, die nicht unmittelbar mit dem Dissertationsthema in Verbindung stehen sollen, abgelegt werden. Der Betreuer kann dazu Vorschläge unterbreiten.

(3) Absolventen, die einen Diplom- oder Mastergrad (Master of Science – M.Sc.) in einem dem Dissertationsthema naheliegenden Studiengang an einer Fachhochschule erworben haben, sollen zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn sie die Abschlussprüfung mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis (Inhaber eines Diplomgrades: Gesamtnote 1,9 oder besser, Inhaber eines Grades Master of Science – M.Sc.: Prädikat „gut“ oder besser) bestanden haben und vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden. Für einen vorgeschlagenen Bewerber nach Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Im kooperativen Promotionsverfahren soll die Promotion von einem Hochschullehrer der Technischen Universität Chemnitz und einem Hochschullehrer der Fachhochschule gemeinsam betreut und von beiden begutachtet werden.

(4) Absolventen, die einen universitären Bachelorgrad in einem dem Dissertationsthema naheliegenden ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit einem hervorragenden Ergebnis (Gesamtnote 1,5 oder besser) erworben haben, können zur Promotion zugelassen werden, wenn die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen wurde. Entsprechendes gilt für Absolventen, die einen Bachelorgrad an einer Fachhochschule erworben haben und vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden, für die Zulassung im kooperativen Promotionsverfahren gemäß Absatz 3 Satz 3. Der Antrag auf Eröffnung eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach Satz 1 ist beim Promotionsausschuss zu stellen. Dieser setzt im Einvernehmen mit dem betreuenden Hochschullehrer bzw. den betreuenden Hochschullehrern die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Studienleistungen im Umfang von ca. 90 Leistungspunkten fest. Das Eignungsfeststellungsverfahren

soll höchstens drei Semester dauern. Es wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Ein Zeugnis über ein erfolgreich abgeschlossenes Eignungsfeststellungsverfahren wird nicht ausgestellt.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung geltender Äquivalenzvereinbarungen. Sofern die Gleichwertigkeit anerkannt wird, gelten Absatz 1 bis 4 entsprechend.

(6) Abgelegte Prüfungen nach Absatz 1, 2, 3 und 4 sind vor dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens (§ 8) nachzuweisen. Sie gelten als nachgewiesen, wenn sie mindestens mit dem Notendurchschnitt „gut“ abgelegt wurden.

§ 7

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation einschließlich einer Kurzdarstellung mit wissenschaftlicher Problemstellung, Lösungsansatz und geplanten Arbeitsschritten,
2. bei FH-Absolventen, die eine Zulassung gemäß § 6 Abs. 3 oder 4 anstreben, die Befürwortung des Antrages durch den zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule,
3. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät für Maschinenbau oder im Falle eines kooperativen Promotionsvorhabens von zwei Hochschullehrern gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3, den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen,
4. der Nachweis über den Erwerb eines Hochschulabschlusses nach § 6 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5,
5. Lebenslauf mit Lichtbild und wissenschaftlicher Werdegang, einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina sowie eine Erklärung über zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
6. eine Erklärung zur Anerkennung dieser Promotionsordnung.

Alle in Absatz 1 genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber unterschrieben oder amtlich beglaubigt sein.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers, innerhalb der nächsten sechs Jahre an der Fakultät promovieren zu wollen. Der Promotionsausschuss prüft auf der Basis der Vorqualifikation des Kandidaten, ob dieser unmittelbar zur Promotion zugelassen werden kann oder ob noch Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 1, 2, 3 und 4 erbracht werden müssen. Über die Zulassung und über eventuelle Auflagen oder über eine Ablehnung erhält der Bewerber einen Bescheid.

(3) Die Fakultät für Maschinenbau führt eine Doktorandenliste. Mit der positiven Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Promotion wird der Bewerber in die Doktorandenliste aufgenommen und erhält damit den Status eines Doktoranden.

(4) Die Aufnahme in die Doktorandenliste und die Zulassung zur Promotion sind nicht an ein Beschäftigungsverhältnis gebunden.

(5) Die Zulassung zur Promotion und die Aufnahme in die Doktorandenliste können vom Promotionsausschuss nach Anhörung des betreuenden Hochschullehrers widerrufen werden, wenn der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens nicht spätestens sechs Jahre nach dem Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt wird.

III

Eröffnung eines Promotionsverfahrens

§ 8

Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens setzt die Zulassung zur Promotion gemäß § 7 voraus. Er ist vom Bewerber schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät für Maschinenbau zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und des beruflichen Werdegangs sowie des Bildungswegs,
2. die Bescheinigung über die Zulassung zur Promotion, ggf. einschließlich einer Bestätigung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 1, 2, 3 und 4,
3. eine Dissertationsschrift gemäß § 11 in fünf gebundenen Exemplaren sowie zehn Exemplare einer Kurzfassung,
4. eine Liste der Veröffentlichungen, Vorträge, Patente und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
5. eine Erklärung des Bewerbers gemäß § 8 Abs. 2,

6. eine Erklärung, dass ein an die Technische Universität Chemnitz, Fakultät für Maschinenbau zu über-sendendes Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) bei der zuständigen Meldebe-hörde beantragt wurde und nicht älter als sechs Monate ist,
7. mit dem Betreuer abgestimmte Vorschläge für die Gutachter gemäß § 10.

(2) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat der Bewerber in einer schriftlichen Erklärung

1. zu versichern, dass die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe sowie ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde und dass aus fremden Quellen direkt oder indirekt über-nommene Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht sind,
2. die Personen zu nennen, von denen er bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes Unterstützungsleistungen erhalten hat,
3. zu versichern, dass neben den in Nummer 2 genannten keine weitere Personen bei der geistigen Her-stellung der vorliegenden Arbeit beteiligt waren, insbesondere auch nicht die Hilfe eines Promotionsber-aters in Anspruch genommen wurde, und dass Dritte von dem Bewerber weder unmittelbar noch mit-telbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
4. zu versichern, dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsver-fahrens vorgelegt wurde,
5. mitzuteilen, wo, wann, mit welchem Thema und mit welchem Bescheid frühere erfolglose Promotions-versuche stattgefunden haben.

Alle in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Be-werber unterschrieben oder amtlich beglaubigt sein.

(3) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist statthaft, solange es durch die Fakultät nicht eröffnet wurde. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt und der Bewerber erhält alle Unterlagen außer dem Antrag zurück. Ein späterer Antrag auf Rücknahme hat die Beendigung des Promoti-onsverfahrens zur Folge. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

§ 9 Eröffnung

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet bei vollständigem Vorliegen der einzureichenden Unterlagen des Bewerbers über die Eröffnung eines Promotionsverfahrens. Der Beschluss über die Eröffnung muss beinhalten:

1. die Festlegung der Gutachter der Dissertation,
2. die Bestätigung des Titels der Dissertation.

(2) Vor dieser Entscheidung kann der Promotionsausschuss die Dissertation zur Behebung formaler Mängel zurückgeben.

(3) Über die Eröffnung oder die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

(4) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie je ein Exemplar der Dissertation und der Kurzfassung in der Promotionsakte. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber zurückgegeben.

§ 10 Gutachter

(1) Mit dem Eröffnungsbeschluss werden zwei Hochschullehrer als Gutachter bestellt, die eine Beziehung zum Wissenschaftsgebiet der Dissertation besitzen. Ein Gutachter muss Hochschullehrer der Fakultät für Maschinenbau sein. Er kann im Ausnahmefall nach Übernahme der Betreuung in den Ruhestand getreten sein oder die Fakultät innerhalb der vergangenen zwei Jahre verlassen haben. In kooperativen Promotions-verfahren gehört ein Gutachter der betreffenden Fachhochschule an. In besonders begründeten Fällen kann ein weiterer Gutachter bestellt werden.

(2) Der erste Gutachter ist in der Regel der Hochschullehrer, unter dessen wissenschaftlicher Betreuung die Dissertation erarbeitet wurde. In einem kooperativen Promotionsverfahren ist dies der betreuende Hochschullehrer der Technischen Universität Chemnitz. Die Gutachter sind gleichzeitig die Prüfer in der mündlichen Prüfung (Rigorosum).

(3) Bei der Bestellung der Gutachter ist auf deren Unbefangenheit zu achten.

IV Dissertation

§ 11**Allgemeines**

- (1) Die Dissertation ist eine abgeschlossene Einzelarbeit des Bewerbers. Mit der Dissertation ist die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen, sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschungsarbeit auf einem Gebiet der Ingenieurwissenschaften erbringen. Sie hat neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu enthalten und in den angewandten Methoden sowie der Darstellung wissenschaftliche Ansprüche zu erfüllen.
- (2) Das Thema der Dissertation muss dem wissenschaftlichen Profil der Fakultät für Maschinenbau zuzuordnen sein. Der Titel der Dissertation soll kurz und präzise formuliert sein.
- (3) Eine von einem wissenschaftlichen Gremium bereits abgelehnte oder für andere Prüfungen oder Graduierungen verwendete Abhandlung darf nicht als Dissertation eingereicht werden.

§ 12**Begutachtung der Dissertation**

(1) Die Gutachter geben zur Dissertation ein persönliches, unabhängiges, begründetes und schriftliches Gutachten ab, das in jedem Fall vertraulich zu behandeln ist, und schlagen die Annahme oder Ablehnung, im ersten Falle auch die Bewertung vor.

(2) Im Falle der Annahme stehen folgende Bewertungen zur Verfügung:

„magna cum laude“ (sehr gut)	= eine besonders anzuerkennende Leistung
„cum laude“ (gut)	= eine den Durchschnitt übertreffende Leistung
„rite“ (genügend)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt

Eine Ablehnung entspricht der Bewertung

„non sufficit“ (ungenügend)	= eine nicht ausreichende Leistung.
-----------------------------	-------------------------------------

(3) Die Gutachten sollen auch die Bestätigung oder Ablehnung der Kurzfassung der Dissertation und eine Aussage dazu enthalten, ob diese den wesentlichen Inhalt der Dissertation widerspiegelt. Die Gutachten können auch Auflagen zu Änderungen und Ergänzungen enthalten, die den Inhalt der Dissertation nicht wesentlich verändern und die vom Bewerber vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.

(4) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebenen Dissertationen zu behalten. Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet werden. Die Erstellung der Gutachten wird nicht vergütet.

(5) Der Promotionsausschuss entscheidet nach Vorliegen aller Stellungnahmen der Gutachter über die Weiterführung des Promotionsverfahrens:

1. Wird die Annahme der Dissertation befürwortet, erfolgt deren öffentliche Auslegung.
2. Liegt von einem Gutachter die Bewertung „non sufficit“ vor, kann die Fakultät die Dissertation dennoch auslegen. Sie kann diese Entscheidung auch von einem weiteren Gutachten abhängig machen.
3. Liegt von mehr als einem Gutachter die Bewertung „non sufficit“ vor, so ist die Dissertation abzulehnen und das Promotionsverfahren mit der Bewertung „non sufficit“ zu beenden.
4. Empfiehlt ein Gutachter, die Dissertation dem Bewerber zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann dazu eine angemessene Frist von bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung festsetzen. Eine Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für die wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachtern neue Gutachten bzw. Ergänzungen zu ihren vorliegenden Gutachten anzufordern.
5. Wird die Übernahme eines Gutachtens von einem durch den Promotionsausschuss bestellten Gutachter abgelehnt, so bestellt der Promotionsausschuss einen weiteren Gutachter.

§ 13**Öffentliche Auslegung der Dissertation**

(1) Die Dissertation wird für die Dauer von zwei Wochen im Dekanatsbüro der Fakultät für Maschinenbau ausgelegt und die Auslage angezeigt. Jedes promovierte Mitglied der Fakultät hat das Recht, innerhalb der Auslagefrist sein Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation anzumelden und dieses innerhalb von zwei Wochen nach der Anmeldung des Votums in schriftlicher Form an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen und zu begründen.

(2) Die Hochschullehrer der Fakultät haben das Recht, die Gutachten einschließlich der Bewertungsvorschläge einzusehen.

(3) Der Bewerber hat das Recht, die Gutachten ohne Bewertungsvorschläge einzusehen.

§ 14**Annahme der Dissertation**

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten und der gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 eingegangenen Voten über Annahme oder Nichtannahme der Dissertation. Die Entscheidung ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird die Dissertation nicht angenommen, ist dem Bewerber der Beschluss über die Beendigung des Verfahrens mitzuteilen. Bewerber, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens sechs Monate nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen. Im Antragsschreiben zum neuen Promotionsverfahren muss auf die frühere Nichtannahme hingewiesen werden.

(3) Auflagen der Gutachter gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 und Auflagen im gleichen Sinne, die der Promotionsausschuss gegebenenfalls auf Grund der Voten während der Auslage der Dissertation erteilt, stehen einer Annahme nicht entgegen.

V**Mündliche Prüfung und Verteidigung****§ 15****Promotionskommission**

(1) Mit der Annahme der Dissertation benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. Ihr gehören an:

1. ein Vorsitzender und
2. die Gutachter der Dissertation.

Der Vorsitzende muss Hochschullehrer der Fakultät für Maschinenbau sein. Der Promotionsausschuss kann weitere prüfungsberechtigte Beisitzer als Mitglieder der Promotionskommission benennen. Der Promotionsausschuss teilt dem Bewerber die Zusammensetzung der Promotionskommission schriftlich mit.

(2) Die Promotionskommission

1. setzt den Termin der nicht öffentlichen mündlichen Prüfung und den Termin der öffentlichen Verteidigung der Dissertation fest, teilt diese Termine mindestens zwei Wochen vorher dem Bewerber schriftlich mit und gibt den Verteidigungstermin öffentlich bekannt,
2. bestellt den Protokollanten, der in der Regel vom Erstgutachter benannt wird, für die mündliche Prüfung und die Verteidigung,
3. führt die mündliche Prüfung und die Verteidigung durch,
4. bewertet die mündliche Prüfung sowie die Verteidigung, schlägt das Gesamtprädikat für die Promotionsleistung vor und befindet über gegebenenfalls erteilte Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation.

(3) Die Beratungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Alle am Verfahren beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 16**Mündliche Prüfung (Rigorosum)**

(1) Die mündliche Prüfung (Rigorosum) soll zeigen, dass der Bewerber eine tiefer gehende ingenieurwissenschaftliche Bildung besitzt und diese im wissenschaftlichen Prüfungsgespräch nachweisen kann.

(2) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich und soll eine Dauer von mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten haben. Sie wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet und darf nur in Anwesenheit der Gutachter durchgeführt werden. Bei mehr als zwei Gutachtern reicht die Anwesenheit von zwei Gutachtern aus. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das der Vorsitzende der Promotionskommission und der Protokollant unterzeichnen und das Bestandteil der Promotionsakte wird. Unmittelbar im Anschluss bewertet die Promotionskommission die mündliche Prüfung mit einer der Bewertungen gemäß § 12 Abs. 2. Das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist dem Bewerber sofort bekannt zu geben.

(3) Wird das Rigorosum nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. In diesem Fall ist ein schon anberaumter Termin für die Verteidigung abzusetzen. Die Promotionskommission kann die Zulassung zur Wiederholung der mündlichen Prüfung von Auflagen abhängig machen. Besteht der Bewerber diese Wiederholungsprüfung nicht, so wird das Promotionsverfahren mit der Bewertung „non sufficit“ beendet. Der Promotionsausschuss teilt dies dem Bewerber schriftlich mit.

§ 17**Verteidigung**

(1) Die Verteidigung setzt das bestandene Rigorosum voraus. Die Verteidigung soll zeigen, dass der Bewerber in der Lage ist, die mit der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse darzulegen und gegenüber Fragen und

Einwänden im Rahmen einer wissenschaftlichen Diskussion (Disputation) zu vertreten. Die Disputation erstreckt sich demgemäß auf die Dissertation und die Wissenschaftsgebiete, denen das Thema der Dissertation zuzuordnen ist oder die unmittelbar davon berührt werden.

(2) Die Verteidigung ist öffentlich und soll nicht länger als zwei Stunden andauern. Sie wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet und darf nur in Anwesenheit von mindestens zwei Gutachtern durchgeführt werden. Die Verteidigung umfasst:

1. das Vorstellen des wissenschaftlichen Werdegangs des Bewerbers durch den Vorsitzenden der Promotionskommission,
2. einen 30-minütigen wissenschaftlichen Vortrag des Bewerbers,
3. gegebenenfalls das auszugsweise Verlesen der Gutachten ohne Bekanntgabe der Bewertung durch die Gutachter, sofern von den Gutachtern dagegen keine Einwände erhoben werden,
4. die wissenschaftliche Diskussion (Disputation).

Über den Verlauf der Verteidigung ist ein Protokoll zu führen, das die Mitglieder der Promotionskommission und der Protokollant unterzeichnen und das Bestandteil der Promotionsakte wird.

(3) In der wissenschaftlichen Diskussion sind frageberechtigt die Mitglieder der Promotionskommission, Mitglieder des Fakultätsrates, Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät sowie weitere anwesende Wissenschaftler. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogen sind.

§ 18

Versäumnis

Erscheint der Bewerber ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für das Rigorosum oder für die Verteidigung angesetzten Termin nicht, so wird die betreffende Promotionsleistung mit „non sufficit“ bewertet.

§ 19

Bewertung der Verteidigung und der Promotion

(1) Unmittelbar nach der Verteidigung berät die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung. Alle zuvor anwesenden Hochschullehrer können dazu mit beratender Stimme vom Vorsitzenden der Promotionskommission eingeladen werden.

(2) Die Promotionskommission legt für die Verteidigung eine Bewertung gemäß § 12 Abs. 2 fest. Besteht der Bewerber die Verteidigung nicht (Bewertung „non sufficit“), so wird das Promotionsverfahren mit der Bewertung „non sufficit“ beendet. Der Promotionsausschuss teilt dies dem Bewerber schriftlich mit.

(3) Im Ergebnis einer positiven Beurteilung und Bewertung der Teilleistungen eines Promotionsverfahrens – der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Verteidigung – schlägt die Promotionskommission das Gesamtprädikat der Promotion vor und empfiehlt der Fakultät die Verleihung des akademischen Grades Doktoringenieur (Dr.-Ing.). Das Gesamtprädikat entsprechend § 12 Abs. 2 setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus den Bewertungen der Gutachten für die Dissertation sowie den Bewertungen für das Rigorosum und die Verteidigung. Das Gesamtprädikat der Promotion kann auch „summa cum laude“ (ausgezeichnet) sein. Dies setzt voraus, dass die Dissertation von allen Gutachtern mit „magna cum laude“ bewertet, für Rigorosum wie für die öffentliche Verteidigung ebenfalls diese Bewertung festgelegt und vom Bewerber eine außergewöhnliche wissenschaftliche Leistung nachgewiesen wurde.

(4) Auflagen auf Basis der Gutachten oder der eingegangenen Voten sind in das Protokoll der Verteidigung aufzunehmen und dem Bewerber durch den Promotionsausschuss schriftlich mitzuteilen. Wesentliche inhaltliche Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Das in der Fakultät verbleibende Exemplar darf nicht verändert werden.

(5) Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Bewerber unter Ausschluss der Öffentlichkeit unverzüglich den Vorschlag für das Gesamtprädikat und gegebenenfalls die Auflagen mit. Der Bewerber ist darauf hinzuweisen, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Abgabe der Pflichtexemplare und Übergabe der Urkunde besteht.

VI

Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 20

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber hat innerhalb eines Jahres nach der Verteidigung die angenommene und genehmigte Fassung der Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Der erste Gutachter genehmigt nach Prüfung, ob die Auflagen gemäß § 19 Abs. 4 durch den Bewerber angemessen erfüllt wurden, die zu veröffentlichende Fassung.

(3) Die Veröffentlichung der Dissertation geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz von

1. 50 gedruckten Exemplaren oder

2. sechs gedruckten Exemplaren bei Veröffentlichung im Universitätsverlag der Technischen Universität Chemnitz oder einem anderen anerkannten wissenschaftlichen Verlag mit einer Mindestauflage von 100 Exemplaren oder
3. sechs gedruckten Exemplaren bei Bereitstellung einer elektronischen Version der Dissertation im Volltextarchiv der Technischen Universität Chemnitz.

Die Veröffentlichung muss den Vermerk „Von der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz genehmigte Dissertation“ und die Nennung der Gutachter sowie einen Abstract in englischer Sprache enthalten.

(4) Versäumt der Bewerber schuldhaft die gesetzte Abgabefrist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss setzt den Bewerber hiervon schriftlich in Kenntnis. Der Promotionsausschuss kann die Frist auf Grund eines rechtzeitig eingereichten und begründeten Antrags einmalig verlängern.

§ 21

Urkunde

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf Grund der Empfehlung der Promotionskommission nach § 19 Abs. 3 über das Gesamtprädikat der Promotion und veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde.

(2) Die Urkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und -ort des Kandidaten den Titel der Dissertation, den zu beurkundenden akademischen Grad und das Gesamtprädikat. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans der Fakultät für Maschinenbau sowie das Siegel der Technischen Universität Chemnitz.

(3) Der Dekan übergibt die Promotionsurkunde in feierlicher Form, sobald der Bewerber die Abgabe der Pflichtexemplare nachgewiesen hat. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen, die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben und das Promotionsverfahren abgeschlossen.

VII

Ehrungen

§ 22

Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde

Doktoringenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.)

können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft und Technik erworben haben. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde wird durch mindestens zwei Hochschullehrer mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt. Bei Zustimmung durch den Fakultätsrat wird das Verfahren eingeleitet. Dazu holt eine vom Fakultätsrat einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller nicht angehören, mindestens zwei Gutachten ein. Danach unterbreitet sie nach Prüfung der Verdienste des zu Ehrenden dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag. Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag und den Entscheidungsvorschlag mit einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch die Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste hervorgehoben sind, in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. Die Verleihung der Ehrendoktorwürde vollzieht der Rektor. Der Rektor kann dieses Recht dem Dekan der Fakultät für Maschinenbau übertragen.

VIII

Ungültigkeit

§ 23

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt waren, so kann der Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären. Vor der Entscheidung ist der Bewerber zu hören.

(2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Verfahren entsprechend einzustellen.

§ 24**Entzug des Doktorgrades**

- (1) Der akademische Grad kann nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen entzogen werden.
- (2) Die Beweisführung für den Entzug muss rechtlichen Prüfungen standhalten. Vor dem Entzug ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Über den Entzug entscheidet der Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

IX**Schlussbestimmungen****§ 25****Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Bereits eröffnete Verfahren werden nach der bei der Eröffnung geltenden Promotionsordnung durchgeführt. Bewerber, die bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Aufnahme in die Doktorandenliste nach der Promotionsordnung in der Fassung vom 10. November 1998 bzw. auf Zulassung zur Promotion nach der Promotionsordnung in der Fassung vom 2. April 2007 gestellt haben, können auf Antrag das Promotionsverfahren nach dieser neuen Ordnung durchführen. Bereits eröffnete Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde werden nach dieser neuen Ordnung fortgesetzt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 29. März 2010 und vom 27. September 2010 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 22. September 2010.

Chemnitz, 27. September 2010

Der Dekan
der Fakultät für Maschinenbau

Prof. Dr.-Ing. Klaus Nendel